

Nr. I/21b — 2.000 — 81

Betreff: **Öffentliche Auflegung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg samt Anlagen**

Gemäß Art. 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §17 der Verbandsatzung des Zweckverbandes wird die Haushaltssatzung samt Anlagen im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Zimmer 026 vom 9. 7. bis 16. 7. 1981 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aufgelegt.

Während dieser Dauer können die Verbandsmitglieder, die Einwohner der verbandsangehörigen Gebietskörperschaften und alle Abgabepflichtigen Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind innerhalb der Auflegungsfrist mitzuteilen. Über Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in öffentlicher Sitzung.

Nr. IV/5-173-36/80

Betreff: **Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes — BayNatSchG —; Ausweisung von Naturdenkmälern im Staatswald „Gramschatzer Wald“**  
„Spitaleiche“ in der Waldabteilung, 51 - 4, „Spitalholz“; Lage: nördlicher Gramschatzer Wald, 1 500 m westlich des Ortsteiles Gramschatz; an einer Wegkreuzung am Brämigsgraben, und zwar 1 800 m von der Wegeinmündung Brämigsgraben entfernt in nördlicher Richtung  
„Laueiche“ in der Waldabteilung, 52-1, „Müllersrangen“; Lage: nördlicher Gramschatzer Wald; an einer Wegegabelung des Brämigsgrabenweges, Abzweigung zum Weingrund, bzw. zum Kühkopf

### Verordnung

über die Ausweisung von Naturdenkmälern im Staatswald „Gramschatzer Wald“ im Landkreis Würzburg

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Art. 63 Abs. 2 des Bayer. Jagdgesetzes vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 02. 06. 1981 Nr. 820-863100-3/81 genehmigte

### Rechtsverordnung

#### § 1

#### Schutzgegenstand

(1) Die nachstehend bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur im Staatswald „Gramschatzer Wald“ werden als Naturdenkmäler geschützt:

„Spitaleiche“ in der Waldabteilung, 51 — 4, „Spitalholz“; Lage: nördlicher Gramschatzer Wald, 1 500 m westlich des Ortsteiles Gramschatz; an einer Wegkreuzung am Brämigsgraben, und zwar 1 800 m von der Wegeinmündung Brämigsgraben entfernt in nördlicher Richtung;

„Laueiche“ in der Waldabteilung, 51 — 2, „Müllersrangen“; Lage: nördlicher Gramschatzer Wald; an einer Wegegabelung des Brämigsgrabenweges, Abzweigung zum Weingrund, bzw. zum Kühkopf.

(2) Die Lage der Naturdenkmäler ist in einer Karte Maßstab 1:25 000 und in einer Karte Maßstab 1:10 000 orange eingetragen, die beim Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Unterfranken als Höherer Naturschutzbehörde und beim Bayer. Forstamt Arnstein.

(3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### § 2

#### Schutzzweck

Die „Spitaleiche“ und die „Laueiche“ sind als Naturdenkmäler zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit und ihres Alters im öffentlichen Interesse liegt.

#### § 3

#### Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Naturdenkmäler ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist daher vor allem verboten, an den beschriebenen Bäumen Gegenstände, wie z. B. Plakate, Papierkörbe zu befestigen oder sie durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen.

(2) Zum Schutze der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Naturdenkmäler ist es verboten, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in anderer als in Abs. 1 bezeichneter Weise die Naturdenkmäler zu schädigen, zu stören, zu gefährden oder in ihrem Aussehen zu beeinträchtigen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Gesundheitszustand der Bäume zu beeinträchtigen.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen anordnen.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Naturdenkmälern im gesetzlich zulässigen Umfange.

#### § 5

(1) Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung können nur für Maßnahmen erteilt werden, die vom Erhaltungszustand der Naturdenkmäler her geboten sind. Sie können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(2) Von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG u. § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken der in § 1 bezeichneten Naturdenkmäler vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung oder die Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde, soweit für die Befreiung nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Vor Entscheidung über die Genehmigung ist der Naturschutzbeirat zu hören. Die Erteilung einer Befreiung bedarf der Zustimmung des Naturschutzbeirates.

#### § 6

Erhebliche Schäden und Mängel an den in § 1 der Verordnung bezeichneten Naturdenkmälern sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

### § 7

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung eines der unter Schutz gestellten Naturdenkmäler entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 der Verordnung eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in beson-

ders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung, unter denen Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung erteilt werden, nicht erfüllt.

### § 8

Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die bei ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

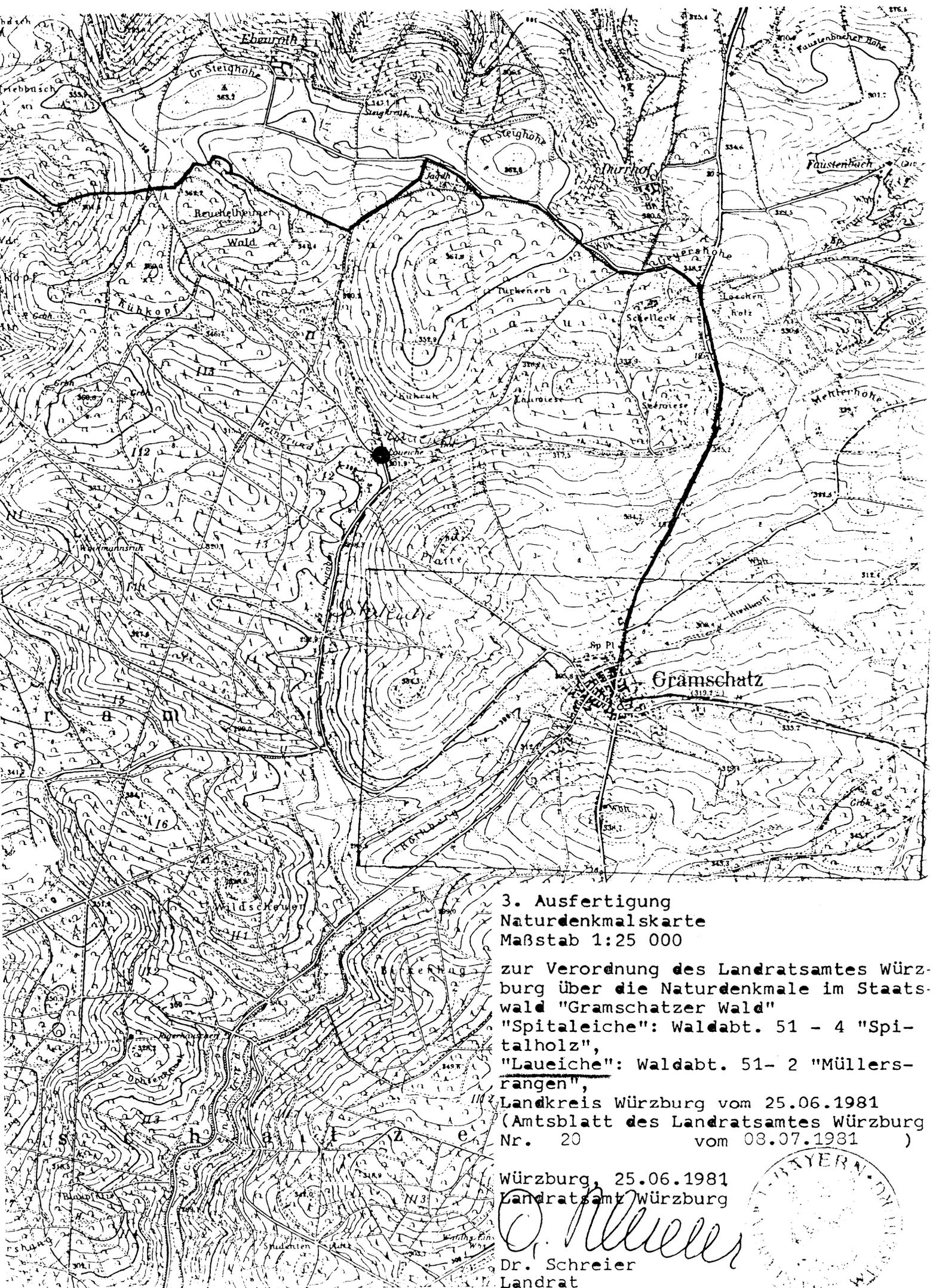
Würzburg, den 25. 06. 1981

Landratsamt Würzburg  
gez. Dr. Schreier, Landrat

---

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25,- DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.  
Druck: Buch- und Offsetdruck Schwerda, Ochsenfurt



3. Ausfertigung  
 Naturdenkmalskarte  
 Maßstab 1:25 000

zur Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Naturdenkmale im Staatswald "Grämschatzter Wald"

"Spitaleiche": Waldabt. 51 - 4 "Spitalholz",  
 "Laueiche": Waldabt. 51- 2 "Müllerrängen",

Landkreis Würzburg vom 25.06.1981  
 (Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg Nr. 20 vom 08.07.1981 )

Würzburg, 25.06.1981  
 Landratsamt Würzburg

*O. Schreier*  
 Dr. Schreier  
 Landrat

